



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

STEUERRECHT / BUCHHALTUNG

Änderungen des rumänischen Steuerverfahrensbuchs (*codul de procedura fiscala*)

Das rumänische Steuerverfahrensbuch, das am 31. Juli 2007 im rumänischen Amtsblatt wiederveröffentlicht wurde, hat durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 47/2007 vom 28. August unter Art. I einige wichtige Veränderungen erfahren. Die modifizierten Bestimmungen des Steuerverfahrensbuches sehen u.a. folgendes vor:

- Die Jahressteuererklärungen von juristischen Personen mit Ausnahme derer, die verpflichtend zu prüfen sind, müssen nunmehr nach einer neu eingefügten Regelung von einem rum. Steuerberater (*consultant fiscal*) zertifiziert werden. Diese Regelung ist ab dem 01.01.2008 anwendbar, für die Jahressteuererklärungen betreffend das Jahr 2007.
- Der Steuerpflichtige oder eine von ihm bevollmächtigte Person ist wie bisher dazu verpflichtet, der Finanzbehörde die erforderlichen Informationen zur Bestimmung des steuerlichen Sachverhalts zu übermitteln. Zum selben Zweck kann die Finanzbehörde nunmehr unbeschränkt (vorher: nur bei fehlender Klarstellung des steuerlichen Sachverhalts durch den Steuerpflichtigen) von anderen Personen Informationen anfordern, mit welchen der Steuerpflichtige in wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen stand.
- Die Regelungen betreffend der Kommission für Steuerverfahren (*comisia de proceduri fiscale*), welche im Rahmen des Nationalen Agentur für Finanzverwaltung (*Agentia Nationala de Administrare Fiscala*, kurz: ANAF) zu gründen ist und welche grundsätzlich die Verantwortung für die Ausarbeitung von Entscheidungen für eine einheitliche Anwendung des rum. Steuerverfahrensbuches und von Gesetzen im Zuständigkeitsbereich der ANAF hat, sind ergänzt worden. So ist etwa vorgesehen, dass die Organisation und die Tätigkeit der angesprochenen Kommission durch ein Reglement festgelegt werden soll, das durch den Präsidenten der ANAF zu genehmigen ist.

In dieser Ausgabe:

STEUERRECHT / BUCHHALTUNG	S. 1
ZOLLRECHT	S. 3
TRANSPORTRECHT	S. 4
ARBEITSRECHT	S. 5
SONSTIGES	S. 6
ENTWÜRFE	S. 7
WEITERE INFORMATIONEN	S. 9
KONTAKT	S. 9

„Die Jahressteuererklärungen von juristischen Personen mit Ausnahme derer, die verpflichtend zu prüfen sind, müssen nunmehr nach einer neu eingefügten Regelung von einem rumänischen Steuerberater zertifiziert werden.“

- Neu eingefügt ist eine Bestimmung betreffend die Reihenfolge des Erlöschens von Schulden für Schuldner, die unter das rum. Insolvenzgesetz (Gesetz Nr. 85/2006) fallen. Für diese Schuldner erlöschen die Schulden in folgender Reihenfolge:
 - a) steuerliche Verpflichtungen mit einer Zahlungsfrist nach dem Datum der Bestätigung eines Reorganisationsplans, in der Reihenfolge ihres Alters;
 - b) geschuldete Summen für Zahlungen von Raten hinsichtlich steuerlicher Verpflichtungen, welche im bestätigten Reorganisationsplan enthalten sind, sowie akzessorische Verpflichtungen für die Dauer der Reorganisation, wenn deren Berechnung und Bezahlung im Reorganisationsplan vorgesehen ist.
 - c) geschuldete und nicht bezahlte steuerliche Verpflichtungen (andere als die unter b) genannten) mit Zahlungsfristen zwischen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Datum der Bestätigung eines Reorganisationsplans, in der Reihenfolge ihres Alters bis zum Erlöschen aller dieser Verpflichtungen

- Ebenfalls neu eingefügt ist eine Regelung, wonach für steuerliche Forderungen, die vor oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstanden sind, keine Verspätungszuschläge für den Zeitraum nach dem Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechnet und geschuldet werden.

Die am 31. August im rumänischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung tritt – abgesehen von einigen Ausnahmen 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Darüber hinaus sind einige Bestimmungen erst ab 01.01.2008 anwendbar.

Modifikationen der Buchhaltungsvorschriften im Bereich der Versicherungen

Mit der am 24. Juli im rum. Amtsblatt veröffentlichten Anordnung Nr. 7/2007 des Präsidenten der Versicherungsaufsichtskommission sind Änderungen der Anordnung 3129/2005 vorgenommen worden, durch welche buchhalterische Regelungen für den Versicherungssektor genehmigt worden waren, die europäischen Richtlinien entsprechen sollten. Zu den Änderungen zählt etwa, dass nunmehr auch konsolidierte Jahresabschlüsse von einer schriftlichen Erklärung begleitet sein müssen, mit welcher die Verantwortung der Unternehmensleitung für die Aufstellung der (konsolidierten) Jahresabschlüsse übernommen wird. Die Nichtbeachtung der Vorschriften soll nach einem neu eingefügten Artikel nach den Bestimmungen des rumänischen Buchhaltungsgesetzes (Gesetz Nr. 82/1991) und den Regelungen des Gesetzes betreffend Versicherungsgesellschaften und betreffend der Versicherungsaufsicht (Gesetz Nr. 32/2000) sanktioniert werden.



Die Nichtbeachtung der Vorschriften soll nach einem neu eingefügten Artikel nach den Bestimmungen des rumänischen Buchhaltungsgesetzes und den Regelungen des Gesetzes betreffend Versicherungsgesellschaften und betreffend der Versicherungsaufsicht sanktioniert werden.

Mit Jahresabschlussrichtlinie harmonisierte Buchhaltungsvorschriften für Gesellschaften im Bereich privater Pensionen

Durch den Beschluss Nr. 37/2007 wird die Norm Nr. 14/2007 genehmigt, welche buchhalterische Regelungen betrifft, die mit der sog. Jahresabschlussrichtlinie (Richtlinie 78/660/EWG) harmonisiert sind und auf autorisierte Einheiten anwendbar sind, welche von der Aufsichtskommission des Systems privater Pensionen (*Comisia de Supraveghere a Sistemului de Pensii Private*) überwacht werden. Den neuen Bestimmungen zufolge müssen die von dem Beschluss definierten autorisierten Einheiten die der Jahresabschlussrichtlinie angepassten buchhalterischen Regelungen anwenden. Die von den erwähnten Einheiten aufgestellten Jahresabschlüsse sind entsprechend den gesetzlichen Regeln zu prüfen. Die Verletzung der vorgenannten buchhalterischen Bestimmungen wird nach den Regelungen des rumänischen Buchhaltungsgesetzes sanktioniert.

ZOLLRECHT

Ergänzungen des Reglements zur Anwendung des rum. Zollgesetzbuchs

Das Reglement Nr. 707/2006 für die Anwendung des rumänischen Zollgesetzbuchs ist durch den Beschluss 797/2007 um einige Bestimmungen ergänzt worden. So müssen etwa nach einer neuen Bestimmung Barmittel, die in der EG-Verordnung Nr. 1889/2005 (betreffend die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden) vorgesehen sind (in Höhe von 10.000 EUR oder mehr), jedenfalls in schriftlicher Form bei den Zollbehörden deklariert werden, entsprechend den Regelungen der Verordnung. Das Muster des Erklärungsformulars sowie Anweisungen zum Ausfüllen und Nutzen des Formulars werden von der Nationalen Zollbehörde festgesetzt und im rumänischen Amtsblatt (Teil I) veröffentlicht. Ein Verstoß gegen die vorgenannte Erklärungspflicht wird nach den Bestimmungen des Reglements 707/2006 als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von 3000 bis 8000 Lei sanktioniert. Barmittel, die nicht schriftlich deklariert wurden und die in der Verordnung festgelegte Grenze übersteigen, werden konfisziert.

„Die von den erwähnten Einheiten aufgestellten Jahresabschlüsse sind entsprechend den gesetzlichen Regeln zu prüfen.“

TRANSPORTRECHT

Änderungen der Voraussetzungen für die Einholung des Fähigkeitszertifikats und für die Erfüllung der Voraussetzung der Bonität für den Leiter der Sporttätigkeit

Die im Amtsblatt Nr. 570 vom 20.08.2007 veröffentlichte Anordnung Nr. 604/2007 des Transportministers zur Änderung der Anordnung Nr. 761/1999 über die Bestellung, Ausbildung und berufliche Zulassung der Personen, die eine beständige und effektive Leitung der Sporttätigkeiten durchführen, sieht zunächst eine Änderung der **Bezeichnung dieses Fähigkeitszertifikates** vor. Das bisherige Zertifikat über die berufliche Ausbildung (*certificat de pregatire profesionala*) wird nunmehr von einem Zertifikat über die berufliche Fähigkeit (*certificat de competenta profesionala*) ersetzt und erhält eine an die europäischen Vorgaben angepasste Form (Anlage 1 der Anordnung).

Um ein solches Zertifikat zu erhalten, muss jede interessierte Person eine Prüfung ablegen. Für die Teilnahme an dieser Prüfung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

1. Nachweis über die **Erfüllung der Mindestschulpflicht** entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften;
2. Nachweis über die Teilnahme an einem von der Transportbehörde veranstalteten und vom Transportministerium anerkannten **Ausbildungskurses**;

oder

3. **Technischer Hochschulabschluss mit Schwerpunkt Transportwesen.**

Dieses Fähigkeitszertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Die neuen Bestimmungen schaffen die Pflicht zur **jährlichen Anvisierung** des Zertifikates nach Ablegung eines Multiple-Choice-Testes ab. Zertifikate aus anderen Staaten der EU, die den Vorgaben der Richtlinie des Rates 96/26 vom 29.04.1996 entsprechen, werden den rumänischen Fähigkeitszertifikaten gleichgestellt.

Wenige Tage nach Veröffentlichung der Verordnung Nr. 604 wurden Präzisierungen bezüglich der Erfüllung der **Voraussetzung der Bonität** (*condiția de onorabilitate*) durch die Leiter der Transporttätigkeit erlassen. Durch die Verordnung Nr. 45/2007, Amtsblatt Nr. 598 vom 30.08.2007 findet eine Klarstellung der Situationen statt, für die die o.g. Voraussetzung als nicht erfüllt gilt. Darunter fällt gemäß Art. 18 Abs. 2 lit. c auch das Halten der Stellung als Leiter der Transporttätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft, die wegen gravierender Verletzungen der Bestimmungen im Bereich der Anstellung und Bezahlung der Angestellten, sowie der allgemeinen Bedingungen zur Durchführung der Transporttätigkeiten (Regeln zu Pausen, zur Beladung, Umweltschutz und Fahrsicherheit) verurteilt wurden.

Die zuständigen Behörden werden die Liste der gravierenden Verletzungen erstellen und weitere diesbezügliche Vorschläge unterbreiten, so dass **binnen 30 Tagen** ab Inkrafttreten dieser Verordnung (ab dem 02.09.2007) die **Anwendungsnormen zur Durchführung der Transporttätigkeit** genehmigt durch Anordnung Nr. 1892/2006 geändert werden können.

Erlass der Normen für die berufliche Ausbildung und Zulassung der Fahrer, die gefährliche Güter transportieren

In demselben Amtsblatt Nr. 570 vom 20.08.2007 wurden die rumänischen Vorschriften im Bereich Transportwesen an das **Europäische Abkommen über den Transport von gefährlichen Gütern** (gekürzt: EATGG) angepasst. Hierfür wurde durch Erlass der Anordnung Nr. 640 vom 20.08.2007 die ältere Anordnung Nr. 82/1995 aufgehoben.



Die neuen Bestimmungen schaffen die Pflicht zur jährlichen Anvisierung des Zertifikates nach Ablegung eines Multiple-Choice-Testes ab.

Fahrer, die **gefährliche Güter** gemäß den Anlagen des EATGG transportieren, müssen einen speziellen Nachweis über den Abschluss der Ausbildung und über die Ablegung der entsprechenden Prüfungen in diesem Bereich erbringen. Die Ausbildung besteht aus einem Grundkurs (*curs de baza*) mit Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und mehreren Aufbaukursen (*cursuri de specializare*), z.B. für Fahrer von Zisternen, von radioaktiven Gütern u.a.. Kurz vor Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer eines solchen Zertifikates ist die Teilnahme an Wiederholungskursen (*cursuri recapitulative*) für jeden besuchten Grund- oder Aufbaukurs erforderlich, um eine Verlängerung des Zertifikates um weitere 5 Jahre beantragen zu können.

ARBEITSRECHT

Durchschnittsgehalt lag im Juli bei 1402 RON

Im Juli 2007 betrug laut Angaben des rumänischen Instituts für Statistik das Durchschnittsmonatsgehalt eines Arbeitnehmers 1402 RON und war damit um 1,8% höher als der Vormonatswert. Das Nettomonatsgehalt betrug durchschnittlich 1040 RON, d. h. 17 RON (1,7%) mehr als im Vormonat.

Sozialversicherung – Änderungen im Bereich der Engeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Am 01. August 2007 wurde eine Anordnung des zuständigen Ministeriums zur Änderung der Anwendungsvorschriften zur Eilverordnung Nr. 158/2005 betreffend die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (*concediile si indemnizatiile de asigurari sociale de sanatate*) veröffentlicht. Sie hat durchaus gewichtige Änderungen in diesem Bereich, u. a. die folgenden, herbeigeführt.

Zunächst wurde die zuvor nur ungenügend von den Anwendungsbestimmungen umschriebene Definition des „Gehälterfonds“ (*fondul de salarii*), der die Bemessungsgrundlage für die ausschließlich von dem Arbeitgeber abzuführenden Beiträge für die Entgeltfortzahlung darstellt, geändert. Den neuen Vorgaben zufolge beinhaltet der „Gehälterfonds“ auch die vom Arbeitgeber getragenen Entgeltfortzahlungen aufgrund Arbeitsunfähigkeit infolge üblicher Krankheiten, Unfälle außerhalb der Arbeit, sowie infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ferner wurde das Datum, zu welchem die Bezahlung des entsprechenden Beitrags erfolgen muss, nunmehr einheitlich für alle Verpflichteten auf den 25. jeden Monats gelegt. Zuvor waren teilweise abweichende Zahlungsfristen für bestimmte Personenkreise vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Mindestversicherungsdauer, die der Versicherte zur Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit vorweisen muss, auf einen Monat innerhalb der der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen 12 Monate verkürzt worden.

„Fahrer, die gefährliche Güter transportieren, müssen einen speziellen Nachweis über den Abschluss der Ausbildung und über die Ablegung der entsprechenden Prüfungen in diesem Bereich erbringen.“

Schließlich ist sowohl die Bemessungsgrundlage für den vom Arbeitgeber zu leistenden Beitrag als auch die dem arbeitsunfähigen Versicherten gebührende Leistung nach oben begrenzt worden. So kann die Bemessungsgrundlage für den Beitrag das Produkt aus der Anzahl der Versicherten des betreffenden Monats und dem Wert von 12 gesetzlichen Bruttomindestgehältern nicht überschreiten. Dementsprechend beträgt die an den Versicherten auszahlende Leistung bei Arbeitsunfähigkeit „den Durchschnitt der monatlichen Bezüge der letzten 6 Monate aus dem 12monatigen Versicherungszeitraum, begrenzt auf 12 landesweite Mindestbruttogehälter, auf deren Grundlage gemäß dem Gesetz der Beitrag für die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit berechnet wird.“ („ca medie a veniturilor lunare din ultimele 6 luni din cele 12 luni din care se constituie stagiul de cotizare, până la limita a 12 salarii minime brute pe țară lunar, pe baza cărora se calculează, conform legii, contribuția pentru concedii și indemnizații“).

SONSTIGES

Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Am 14. August wurde der Regierungsbeschluss zur Einführung des Systems zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Anmerkung: im Sinne der Verordnung (EG) 510/2006 des Rates) veröffentlicht. Er dient der Definition einiger Begriffe sowie der Festlegung der Behörden, die für die Überprüfung der Dokumentation zum Erhalt des Schutzes für geografische Angaben Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie für die Überprüfung der Etikettierung und der Verwendung des Logos Rumäniens oder der EU auf dem Markt zuständig sind. Die Durchführung der o. g. EU- Verordnung wird somit ermöglicht bzw. erleichtert.

Änderungen bezüglich der Tätigkeit von Insolvenzpraktikern (*practicienii in insolventa*)

Bereits am 30. Juli ist ein Gesetz zur Änderung der die Tätigkeit der Insolvenzpraktiker (Insolvenzverwalter/ Liquidatoren) regelnden Eilverordnung veröffentlicht worden. Die Änderungen der Eilverordnung betreffen u. a.

- die Organisation der Tätigkeitsausübung (in Einzelpraxen, Kanzleien oder Gesellschaften) und damit zusammenhängende Fragen;
- die Möglichkeit bestimmter Berufsgruppen, ohne Aufnahmeprüfung Insolvenzpraktiker zu werden;
- das Honorar der Insolvenzpraktiker.

„Die Bemessungsgrundlage ist für den vom Arbeitgeber zu leistenden Beitrag als auch die dem arbeitsunfähigen Versicherten gebührende Leistung nach oben begrenzt worden.“

Neuerungen im Bereich der Taxi- und Autovermietungstätigkeiten

Am 03. August wurde eine Änderung des Gesetzes betreffend die Personenbeförderung durch Taxis und Mietwagen veröffentlicht. Dies betrifft zusätzlich die Autovermietung (*rent- a car*), d. h. die entgeltliche Überlassung von KFZ ohne Fahrer auf Vertragsgrundlage. Das Gesetz bringt Änderungen in u. a. den folgenden Bereichen mit sich:

- Bedingungen und Dauer der Zulassungen zur Personenbeförderung durch Taxis oder Mietwagen;
- Gültigkeitsdauer der Zertifikats über die berufliche Ausbildung (*certificat de pregătire profesionala*) der Taxifahrer;
- Tages- und Nachttarife bei Taxis.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört, dass Zulassungen und Zertifikate neuerdings grundsätzlich auf unbestimmte Dauer vergeben werden, jedoch alle 5 Jahre zu überprüfen sind.

„Zulassungen und Zertifikate, die grundsätzlich auf unbestimmte Dauer vergeben werden, sind nun alle 5 Jahre zu überprüfen.“

ENTWÜRFE

Entwurf eines Regierungsbeschlusses betreffend vorformulierte Verträge von Dienstleistern, die Verbrauchern gestellt werden

Bereits seit Februar 2007 existiert die Anordnung der Verbraucherschutzbehörde (*Autoritatea Nationala pentru Protectia Consumatorilor*) Nr. 92/2007, die Normen betreffend vorformulierte Verträge von Dienstleistern, die Verbrauchern gestellt werden, beinhaltet. Nunmehr soll eine Neuregelung durch einen Regierungsbeschluß erfolgen, der als Entwurf am 28.08.2007 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Der Entwurf regelt Pflichten des dienstleistenden Verwenders vollständig oder nahezu vollständig vorformulierter Verträge zur Information der Verbraucher u. a. bezüglich:

- Beginn und Beendigung des Vertrages (mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist);
- Erfüllung, Suspendierung oder Beendigung der Dienstleistungen;
- Der Unterbrechung oder Einstellung der Dienste (die Information erfolgt 15 Tage zuvor);
- den Dienstleister treffende Sanktionen bei Nichtbeachtung der Fristen oder Qualitätsparameter;
- Zahlungsweise;
- Fristen zur Bezahlung;
- Fristen zur Erbringung von Leistungen;
- Entschädigungen bei Nicht- oder Schlechterfüllung;

- Möglichkeit des Verbrauchers, der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu widersprechen;
- Erforderlichkeit der Einwilligung des Verbrauchers zur Weiterleitung seiner persönlichen Daten an Dritte;
- Benachrichtigung bei einseitiger Änderung der Bedingungen der Dienstleistungserbringung und Möglichkeit des Verbrauchers, auf die Dienstleistung zu verzichten;
- Benachrichtigung des Verbrauchers und Einholung der Zustimmung desselben bei Änderung der Charakteristika von Produkten und Leistungen oder von Fristen zur Erbringung Leistungen bzw. Lieferung von Gütern (...)

Die Schriftgröße des vorformulierten Vertrages darf dabei 10 nicht unterschreiten.

Bemerkenswert ist, dass in dem Regierungsbeschlussentwurf gegenüber der momentan gültigen Anordnung Nr. 92/2007 zwei den Verbraucher begünstigende Regelungen gestrichen worden sind. Zum einen ist dies die Verpflichtung des Dienstleisters, dem Verbraucher 30 Tage vor einer eventuellen automatischen Vertragsverlängerung eine ausdrückliche Mitteilung zu übermitteln. Zum anderen enthält die jetzige Anordnung eine Bestimmung, der zufolge die Kündigung des Vertrages jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist und ohne zusätzliche Kosten für den Verbraucher möglich ist. Nach der im Regierungsbeschlussentwurf enthaltenen Regelung ist die Kündigung durch den Verbraucher nur noch dann zwingend ohne zusätzliche Kosten für den Verbraucher möglich, wenn die Kündigung aus von dem Dienstleister verschuldeten Gründen erklärt wird.

„Bemerkenswert ist, dass in dem Regierungsbeschlussentwurf gegenüber der momentan gültigen Anordnung zwei den Verbraucher begünstigende Regelungen gestrichen worden sind.“

Neue Versionen des Zivilgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung sowie der Zivilprozessordnung geplant

Justizminister Chiuariu hat angekündigt, bis Ende Oktober Änderungen im Zivilgesetzbuch sowie das neue Strafgesetzbuch und eine neue Strafprozessordnung dem Parlament zur Abstimmung vorzulegen. Im Dezember soll auch eine neue Zivilprozessordnung dem Parlament vorgelegt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als regelmäßig monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 30.08.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

KONTAKT

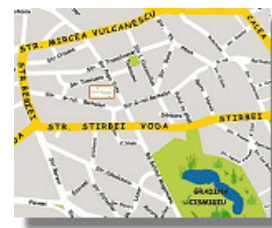
Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

Bukarest – Bistrita – Berlin

Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Internet: www.stalfort.ro



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*